



Merkblatt zu GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung - Stand 03. August 2023 -

Alle Betriebe mit Ackerflächen müssen auf mind. 80% ihrer Ackerflächen eine Mindestbodenbedeckung einhalten.

Zeitraum ist grundsätzlich vom 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. des folgenden Jahres.

Die Mindestbodenbedeckung kann auch an abweichenden Zeiträumen erfolgen. Treffen die Voraussetzungen zur Verschiebung des Zeitraums zu, kann der gewählte Zeitraum schlagbezogen individuell bestimmt werden:

- Bei Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen wie Sommergetreide, Erbsen, Ackerbohnen, Sommerraps, Klee-/Ackergras kann der Zeitraum vom 15.09. bis 15.11. gewählt werden; die Aussaat sollte bis 31.03. erfolgt sein, in höheren Lagen bis 15.04. Soja, Mais und Hirse zählen nicht zu den frühen Sommerkulturen!
- Bei schweren Böden mit mindestens 17% Tongehalt, kann auf den Zeitraum von der Ernte bis zum 01.10. verschoben werden (Stoppelbrache).

In FIONA-GIS werden im Kartenlayer die Flächen unter Umweltdaten – GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung angezeigt.

Ist der gewählte Bodenbedeckungszeitraum beendet, kann eine Bodenbearbeitung auf der Fläche durchgeführt werden.

Arten der Mindestbodenbedeckung:

- Winterkulturen wie Wintergerste, Dinkel, Winterweizen, Winterroggen.
- Mehrjährige Kulturen zum Bsp. Ackergras, Klee.
- Zwischenfrüchte oder Untersaaten die zur Futternutzung dienen oder Begrünungen durch FAKT-Massnahme E 1.2.
- Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte, Selbstbegrünung. Das Mulchen zur Maiszünslerlarvenbekämpfung auf Silomaisflächen ist im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes erlaubt.
- Begrünung durch Ausfallsaat nach der Ernte nach einer flachen Bodenbearbeitung.
- Bei Stoppelbrache und Mulchaufgabe keine Bodenbearbeitung.

Zu beachten sind die zusätzlichen Auflagen zum Erosionsschutz GLÖZ 5